



ENTSCHEID

Frauenfeld,

5. Oktober 2001, db  
Entscheid Nr. 71

**Einheitsgemeinde Fischingen**  
**Baulinienplan Parzelle Nr. 99, Fischingen**

1. Mit Schreiben vom 17. September ersucht der Gemeinderat Fischingen um Genehmigung des Baulinienplanes Parzelle Nr. 99, Fischingen. Die Vorlage wurde mit Bericht vom 15. Dezember 2000 bzw. 22. Mai 2001 vorgeprüft. Auf Grund der Akten kann geschlossen werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Gegen den Baulinienplan sind beim Departement für Bau und Umwelt keine Rekurse hängig. In formeller Hinsicht steht einer Genehmigung nichts entgegen.
2. Ausgelöst wurde die **Baulinienplanänderung** durch den Grundbesitzer, welcher damit die Existenz seines Elektrofachgeschäftes sicherstellen möchte. Nachdem der Gemeinderat dem Betreffenden eine Abänderung der Baulinien in Aussicht gestellt hat, wurde der entsprechende Planentwurf zur Vorprüfung eingereicht. In der Folge meldeten das Amt für Umwelt sowie das Forstamt Bedenken an. Auf der Grundlage einer nachfolgend durchgeführten Besprechung zwischen Vertretern des Gemeinderates, des Amtes für Raumplanung, des Amtes für Umwelt, des Forstamtes und dem Grundeigentümer wurde ein zweiter Planentwurf zur Vorprüfung eingereicht. Die im Prüfbericht vom 22. Mai 2001 in formeller und systematischer Hinsicht geforderten Korrekturen und Ergänzungen sind in der Genehmigungsvorlage im Wesentlichen berücksichtigt. Nach wie vor unzutreffend ist der Textteil im Planungsbericht, Kapitel Massnahmen; 1. Abschnitt, wonach mit den geplanten Sonderbaulinien auch die Anliegen des Forstamtes und des Amtes für Umwelt berücksichtigt seien. Die genannten Fachstellen weisen mit Nachdruck darauf hin, dass ihre Interessen zu Gunsten der Interessen des Grundeigentümers zurückgestellt wurden. Die in die Vernehmlassung einbezogenen Fachstellen haben aber schliesslich keine grundsätzlichen Vorbehalte gegen die Baulinienplanänderung angemeldet, welche zu einer Nichtgenehmigung führen würden.

Im Sinne von § 33 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) erscheint die Vorlage insgesamt dennoch rechtmässig.

**Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:**

1. Der vom Gemeinderat Fischingen am 8. August 2001 beschlossene Baulinienplan Parzelle Nr. 99, Fischingen, wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
  - Gemeinderat Fischingen, 8374 Dussnang, unter Beilage eines Baulinienplanes Parzelle Nr. 99, Fischingen mit Genehmigungsvermerk (chargé)
  - Amt für Umwelt
  - Forstamt
  - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Baulinienplanes Parzelle Nr. 99, Fischingen, mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT  
FÜR BAU UND UMWELT  
DES KANTONS THURGAU  
Der Departementschef



H. P. Ruprecht

**Rechtsmittel:**

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 5. Oktober 2001